

**Offener Brief** (ausschließlich per Mail)

12. Januar 2026

**Windpark Reinhardswald; Bau ohne ausreichende Rückbausicherheit gebietet umgehenden Baustopp, den auszusprechen Sie auch berechtigt sind**

Sehr geehrte Frau Ritter-Siegmann,  
sehr geehrter Herr Ackermann,  
sehr geehrter Herr Rüddenklau,

Sie wissen es: jeder Windkraftbetreiber muss als Voraussetzung zur Genehmigung den kompletten Rückbau seiner Anlagen versprechen. Bevor aber mit dem Bau begonnen werden darf, ist zudem durch den Betreiber zwingend eine Bürgschaft, üblicherweise eine Bankbürgschaft, für die behördlich festzusetzende Rückbau-Sicherheitsleistung nachzuweisen. Tatsache ist: Diese Bürgschaft liegt im Fall des Windpark Reinhardswald nicht in der erforderlichen Höhe vor, was von Ihnen, Herr Ackermann, bereits öffentlich bestätigt wurde. Der derzeitige Weiterbau erfolgt somit klar widerrechtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist grundsätzlich so von der zuständigen Behörde zu bestimmen, dass für den seit Juli 2004 bundesgesetzlich gebotenen vollständigen Rückbau der Windanlagen samt allen Fundamenten, Straßen und allen Nebenanlagen die tatsächlich zu erwartenden Kosten auch im Insolvenzfall des Betreibers zu jedem Zeitpunkt bis zum Ende der Betriebszeit (hier 30 Jahre) sicher abgedeckt sind. Zum vollständigen Rückbau gehört auch, alle Bodenversiegelungen zu beseitigen und den Ursprungszustand einschließlich der Bodenfunktionen bestmöglich wiederherzustellen.

**Der Gesetzgeber will also sicherstellen, dass in jedem Fall der Betreiber und nicht etwa die Allgemeinheit - hier der Landkreis Kassel mit allen Kommunen! - für die vollständigen Rückbaukosten aufkommen muss.**

**Im Windkraftprojekt Reinhardswald sind Sie als Untere Baubehörde für diese Kostenfestsetzung verantwortlich.** Hier wurden zum Geländeausgleich in der Mittelgebirgstopographie des Reinhardswalds außergewöhnlich umfangreiche, hunderttausende Kubikmeter Erde umfassende Bodenbewegungen vorgenommen, um die riesigen, ebenen Baufeldflächen und kilometerweite, komplett neue schwerlastfähig befahrbare Trassen zu schaffen. Inzwischen wurden zudem mindestens 140.000 Tonnen Schotter (z.T. mit tausenden Tonnen Trockenzement stabilisiert) in den Waldboden eingebracht – wie auch vier Tiefengründungen. **All das muss, zweifellos verbunden mit immensen Kosten, auch wieder rückgebaut und der Rückbau entsprechend besichert werden.**

Dennoch wurde bei Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel in 2022 lediglich auf die hessische Erlassformel „1.000 Euro pro Meter Nabenhöhe“ als Rückbau-Sicherheitsleistung pro Anlage zurückgegriffen. Somit wurden 166.000 Euro pro Anlage und damit rund 3 Millionen Euro für das gesamte Projekt mit 18 Windturbinen per Bankbürgschaft an Rückbaukosten abgesichert. Und das, obwohl wir bereits damals fachkundige Berechnungen auf Grundlage der auszulegenden Planungsunterlagen vorgelegt haben, die belegen, dass die Kosten für den vollständigen Rückbau in diesem Vorhaben weit höher liegen werden, nämlich **bereits heute nicht etwa bei drei, sondern bei mindestens 35 Millionen Euro**. Eine aktuelle, von einem Fachingenieur für Großanlagenbau vorgelegte Kostenrechnung nur für die Hochbaukörper legt übrigens eine noch weit höhere Unterdeckung nahe. Unter Anwendung eines angemessenen Baupreisindex zum Ausgleich zu erwartender Kostensteigerungen (der bisher unverständlicherweise überhaupt nicht vorgesehen war), wird daraus **nach Ablauf der Betriebszeit in 30 Jahren ein dreistelliger Millionenbetrag, der somit als Sicherheitsleistung zu benennen und mit einer Bankbürgschaft vor Bautätigkeit nachzuweisen ist. Aktuell besteht somit ohne jeden Zweifel eine für den Landkreis bedrohliche Unterdeckung der gebotenen Absicherung im Windpark Reinhardswald**, wie wir Ihnen als Verantwortliche innerhalb der für Rückbaufragen zuständigen Behörde im Januar 2025 noch einmal ausführlich darlegen konnten. Insofern haben wir Ihre Aussagen, Herr Ackermann, in dem am Dienstag, 19. August 2025 erschienenen Presseartikel der HNA Hofgeismar sehr erfreut zur Kenntnis genommen (s. Anlage). Darin erklären Sie Ihre Abwendung von der bisher angewandten hessischen Erlassformel bzgl. zweier vorgesehener Windkraftprojekte im Landkreis Kassel, darunter auch für ein weiteres Großvorhaben im Reinhardswald. Im Artikel wird von Ihnen außerdem festgestellt, dass (wörtlich) **auch bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für den Windpark Reinhardswald „die alte Formel nicht mehr angewendet werden kann“**. Hier müsse nachgearbeitet werden.

Mit Ihrer Erklärung gegenüber der Presse ist im Falle des Windparks Reinhardswald allerdings nun die Nebenbestimmung der Baugenehmigung vom 02.02.2022 unter IV., Ziffer 5.1 (Anlage, Auszüge) faktisch nicht mehr erfüllt. Denn infolge der von Ihnen bereits öffentlich anerkannten erforderlichen Anhebung der Sicherheitsleistung besteht für diese noch unbenannte Differenz-Summe keinerlei Bankbürgschaft.

Diese Bankbürgschaft ist in unstrittiger Auslegung des §35 Abs. 5 S. 3 BauGB jedoch bereits vor dem „ersten Spatenstich“ vorzulegen - so verlangen Sie es selbst innerhalb der von Ihnen als fachlich zuständiger Behörde zu verantwortenden Textpassage der Baugenehmigung vom 02.02.2022 auf Seite 26! Ohne (höhere) Bürgschaft also kein (Weiter-) Bauen. **Ein abweichendes Handeln, wie es derzeit geschieht, muss daher als grob rechtswidrig bewertet werden. Bis zur Erfüllung dieser essenziellen Nebenbestimmung / solange der Rückbau also finanziell als ungesichert gilt, ist zum Schutz aller Beteiligten, insbesondere der Kommunen des Landkreises Kassel, unverzüglich ein Baustopp zu verhängen.** Dies gilt, bis angesichts der beschriebenen außergewöhnlichen Eingriffstiefen unter Hinzuziehung hier erforderlicher projektbezogener Fach-Gutachten die neue, finale und in tatsächlich angemessener Höhe ermittelte Sicherheitsleistung durch Ihre Behörde benannt ist und die entsprechend angepasste, weit höhere Bankbürgschaft durch die Windparkgesellschaft nachgewiesen werden kann.

Seit Januar 2025 ist viel Zeit ins Land gegangen, mit jedem Tag wird der Handlungsdruck größer. Dabei ist das bei Ihnen liegende Handlungserfordernis längst geklärt: Die zuständigen

hessischen Ministerien für Wirtschaft und Umwelt haben sich im aktuellen Rückbauerlass ausdrücklich für unzuständig erklärt (Anlage, Rückbauerlass, Seite 2 von 4). Auch eine neue Erlassformel aus Wiesbaden, auf die Sie zu warten scheinen, kann den individuellen Erfordernissen in diesem konkreten Projekt nicht gerecht werden. Denn gem. Rückbau-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2012, Az 4C 5.11, muss gem. Randnummer 34 jede Pauschalierung einer Sicherheitsleistung auf einer geeigneten Grundlage beruhen und sachlich gerechtfertigt sein. Daraus folgt: **Sie ganz allein (i.S. Ihrer Behörde) bestimmen das Wie, Ob und Wieviel der Sicherheitsleistung vor dem beschriebenen Hintergrund gem. §61 Abs. 2, 3 und 4 HBO (Anlage), nachdem Sie, wie es §61 Abs. 4 HBO sogar explizit nahelegt, Sachverständige zu Rate gezogen und ein geeignetes Szenario zur Ermittlung einer realistischen Sicherheitsleistung entwickelt haben.**

Wir verweisen im Übrigen auf §61 Abs. 7 (Anlage):

*„(7) 1Den unteren Bauaufsichtsbehörden können im Rahmen der Fachaufsicht von der oberen und der obersten Bauaufsichtsbehörde allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilt werden. 2Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde ihre Aufgaben nicht im Einklang mit dem öffentlichen Recht wahrnimmt oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt.“* (Quelle: Gesetze im Internet)

**Allgemeinen Weisungen der übergeordneten Behörde kann der Landkreis Kassel überhaupt nur dann Folge leisten, wenn nicht durch (höherrangiges) öffentliches Recht ein Abweichen gefordert ist – und das gilt in diesem Fall (eben wg. §35 Abs. 5 S. 3 BauGB).** Und: Wiesbaden ist ja auch im Fall Ihrer vom Erlass abweichenden Baugenehmigung zu den Windrädern im Rappenhagen offensichtlich nicht eingeschritten und hat etwa eine Einzelfallweisung ausgesprochen, etwa weil Sie dort die Formel für obsolet erklärten (vgl. HNA, „Nicht auf Kosten der Bürger“, 23.08.2025). Genau deshalb müssen Sie jetzt auch im Reinhardswald handeln – und zwar sofort!

Ausdrücklich sei hier darauf hingewiesen, dass die gesamte Thematik der gesetzlich geforderten, angemessenen Rückbausicherheitsleistung auch Teil der Klage des Naturschutzinitiative e.V. ist, der diesbezüglich nach unserer Kenntnis Beweisantrag gestellt hat. Die mit dem Verfahren betrauten Richter am hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel werden also die Entwicklung in dieser (hessen- und sogar bundesweit!) relevanten Thematik ebenfalls zur Kenntnis genommen und zu prüfen haben. Auch hat der VGH über die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der 18 Windanlagen noch gar nicht entschieden, ein Rückbau könnte also schneller anstehen als derzeit von Vielen erwartet.

Aus unserer Sicht trägt die Untere Baubehörde im Landkreis Kassel hinsichtlich ausgeführter Bestimmungsgründe große Verantwortung. Die Rückbaukosten werden mit jedem Tag höher - und damit grundsätzlich auch die Behörden-/die Landkreishaftung für den Konkursfall des Investors; dagegen agiert die *Windpark Reinhardswald GmbH&Co.KG* ihrer Rechtsform entsprechend als Gesellschaft mit lediglich sehr beschränkter Haftung...

Die rechtlichen, bis dato in diesem Zusammenhang grob missachteten Vorgaben haben wir oben ausführlich beschrieben. **Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie erneut dringend auf, unverzüglich den gebotenen Baustopp auszusprechen sowie ergänzend/vorwirkend ein Nutzungsverbot festzustellen.**

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Jan Eric Müller-Zitzke

für das

**Aktionsbündnis Märchenland**

[info@rettet-den-reinhardswald.de](mailto:info@rettet-den-reinhardswald.de)

Weserstraße 16

34399 Wesertal

Tel.05572 2153

[info@mueller-zitzke.de](mailto:info@mueller-zitzke.de)